Studie des Hans-Bredow-Instituts zu „Regulierung durch Anreize“:

Anreize in Kombination mit konkreten rechtlichen Vorgaben können Qualität im Privatfernsehen steigern

Die bestehenden gesetzlichen Pflichten für Vollprogramme ließen sich durch ein Anreizsystem zur Förderung von besonderen publizistischen Leistungen sinnvoll ergänzen. So lautet eines der zentralen Ergebnisse des von der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) in Auftrag gegebenen Gutachtens des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung zum Thema „Regulierung durch Anreize“. Die Studie wurde heute im Rahmen des DLM-Symposiums 2011 „Was soll der private Rundfunk für die Gesellschaft leisten?“ in Berlin vorgestellt.

Als für Rundfunkveranstalter interessante Anreize benennen die Gutachter zum Beispiel die Gewährung von Privilegien bei der Auffindbarkeit in elektronischen Programmführern oder beim Zugang zu Übertragungskapazitäten. Auch Erleichterungen bei der Werberegulierung sind dem Gutachten zufolge im Einklang mit europäischen Vorgaben denkbar.

Gleichzeitig betont das Gutachten, dass ein Anreizsystem nur eine Ergänzung sein kann, um eine weitere Verringerung der Informationsanteile in Vollprogrammen zu verhindern. Daneben bleibt eine klare Definition der Pflichten, vor allem von reichweitenstarken Programmen, ebenso notwendig wie die konsequente Überprüfung ihrer Einhaltung. Der Gesetzgeber hat dem Gutachten zufolge einen großen Handlungsspielraum, um konkrete Leistungen einzufordern.

Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), Thomas Fuchs, sagte dazu: „Die Landesmedienanstalten setzen sich für den Erhalt eines qualitativ ansprechenden privaten Rundfunksystems ein, und wir wünschen uns, dass sich auch der Gesetzgeber dazu bekennt. Das Gutachten zeigt, dass eine Änderung der rechtlichen Vorgaben sinnvoll ist, um die gesellschaftlich gewünschte Qualität des privaten Rundfunks dauerhaft zu sichern. Die bestehenden Vorschriften allein reichen dazu nicht mehr aus.“

Als Konsequenz aus dem Gutachten sehen die Medienanstalten eine Option darin, den Rundfunkstaatsvertrag um differenzierte Mindestvorgaben für unterschiedliche Programme zu ergänzen. Wünschenswert ist eine solche Anpassung in jedem Fall für Nachrichten und Informationen in privaten Vollprogrammen; es ist aber auch denkbar, über Anreize für bestimmte Inhalte aus anderen gesellschaftlich erwünschten Sparten zu diskutieren. Ergänzend könnte der Gesetzgeber die Medienanstalten ermächtigen, in Richtlinien nähere inhaltliche Vorgaben festzuhalten, um flexibel auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

Die Medienanstalten schlagen vor, eine Anreizregulierung auf dieser Grundlage aufsetzen. Denjenigen Veranstaltern, die die konkretisierten gesetzlichen Vorgaben ein-

halten, könnten entsprechende Privilegien zugestanden werden. Für Veranstalter, die zusätzliche publizistische Leistungen erbringen und sich zu besonderen Qualitätssicherungsmaßnahmen wie etwa Selbstevaluation verpflichten, ließen sich weitere Anreize vorsehen.

Hintergrund

Das Gutachten „Regulierung durch Anreize“ von Wolfgang Schulz und Thorsten Held vom Hans-Bredow-Institut untersucht auftragsgemäß, welche Anreize bzw. Regulierungsinstrumente in Deutschland auf Basis des geltenden Rechts in Frage kommen könnten, um qualitativ hochwertige Programme als einen Beitrag zur öffentlichen und privaten Meinungsbildung auch auf Seiten der privaten TV-Sender wirtschaftlich zu ermöglichen und durchzusetzen. Damit soll ein Ausweg zum bestehenden Grundkonflikt gefunden werden, dass die wirtschaftlichen Renditeinteressen privater TV-Veranstalter – insbesondere Vollprogrammsender – häufig nicht vereinbar sind mit den hohen Kosten, die qualitative Programmleistungen wie zum Beispiel Nachrichtensendungen und weitere Informationssegmente verursachen.

Einem möglichen Anreizmodell nähert sich das Gutachten, indem in Form von „Paketen“ mögliche „Lasten“ und „Privilegien“ gegenübergestellt werden. So könnten beispielsweise TV-Vollprogramme mit zusätzlichen Selbstverpflichtungen im Informationsbereich im Gegenzug Privilegien in EPGs (Programmführer) und Werbeerleichterungen in anderen Programmteilen gewährt werden. Bei allen Optionen, bei den TV-Veranstaltern in den Gewinn weiterer Privilegien kommen können, weil sie sich zu besonderen Qualitätsmaßstäben verpflichten, sei es aber empfehlenswert eine strukturelle Evaluation nach Schweizer Vorbild einzuführen. Dabei wären die Anforderungen für den Nachweis der Leistungen von den Medienanstalten festzulegen.

Das Gutachten ist als Band 47 in der Schriftenreihe der DLM erschienen und kann über den Vistas Verlag, Berlin bezogen werden.

Kontakt bei Medien-Rückfragen:

Dr. Friederike Grothe
Telefon: 040 469665-82
E-Mail: presse@die-medienanstalten.de
Die Medienanstalten im Internet: www.die-medienanstalten.de